

**Ausgabe Nr. 16/2001  
vom 12.11.2001**

**Inhalt**

**Agreement of Academic Cooperation and Exchange between  
Dong-Eui University and Osnabrück University**

**Ordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios als  
Betriebseinheit gem. § 113 NHG der Universität Osnabrück**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für  
den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang  
Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

|   |    |
|---|----|
| Agreement of Academic Cooperation and Exchange between Dong-Eui University and Osnabrück University .....   | 5  |
| Ordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios als Betriebseinheit gem. § 113 NHG der Universität Osnabrück .....  | 6  |
| Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück ..... | 10 |
| Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück .....                                     | 14 |



**AGREEMENT OF ACADEMIC COOPERATION AND EXCHANGE  
BETWEEN  
DONG-EUI UNIVERSITY AND OSNABRÜCK UNIVERSITY**

1. Dong-Eui University and Osnabrück University, wishing to enhance cooperation relations between the two universities to develop academic and cultural exchange in the area of education, research, and other activities, agree as follows :

- A. Exchange of faculty and students
- B. Joint research and joint academic conferences
- C. Exchange of academic information and publications
- D. Exchange of administrative information
- E. Other fields that both universities agree to include

2. Principles about exchange of faculty members and students

- A. Exchange of faculty members and students will be on a one to one equal exchange basis. The number of faculty members and students being exchanged will not necessarily balance in any given academic year, but should be approximately equal over any given three years.
- B. Exchange duration of faculty members and students will be for either one semester or a maximum of one regular academic year.
- C. Faculty members being exchanged will receive payment from home university and shall cover all other expenses.
- D. Exchange students who enroll in home university shall be exempt from the tuition charges of host university and shall cover all other expenses.
- E. Host university reserves the rights to reject the candidate of exchange faculty or student.

3. This agreement will come into effect when the presidents of both universities sign and shall be validated for three years. If one of the universities wants to modify or terminate the agreement, it must notify the other university in writing at least six months in advance and the agreement will be automatically extended for three years unless one side notifies the other in writing.

DONG-EUI UNIVERSITY

*Pak Keun-wu*

Pak Keun-wu

President

Date : *September 24, 2001*

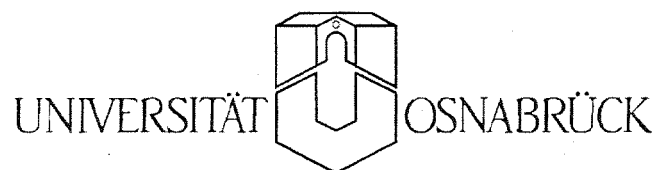
OSNABRÜCK UNIVERSITY

*Rainer Künzel*

Rainer Künzel

President

Date : *October 14, 2001*



## **ORDNUNG**

**des multimedialen Fremdsprachen-Studios  
als Betriebseinheit gem. § 113 NHG  
der Universität Osnabrück**

**INHALT:**

---

|     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Aufgaben .....                              | 3 |
| § 2 | Organisationsform .....                     | 3 |
| § 3 | Leitung .....                               | 3 |
| § 4 | Aufgaben der Leitung .....                  | 3 |
| § 5 | Technische Betreuung.....                   | 4 |
| § 6 | Nutzung .....                               | 4 |
| § 7 | Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen..... | 4 |
| § 8 | Inkrafttreten .....                         | 4 |

## § 1 Aufgaben

- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio dient der Unterstützung und Ergänzung des Lehrangebotes des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft (Fachbereich 7), insbesondere des Fremdsprachenunterrichts im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung der Studierenden sowie der Unterstützung der vom Akademischen Auslandsamt (AAA) und des Vereins für Sprache und Kultur an der Universität Osnabrück e.V. angebotenen Sprachkurse.
- (2) Das multimediale Fremdsprachen-Studio soll sowohl den Unterricht unterstützen und ergänzen als auch individuelles Lernen außerhalb des Unterrichts ermöglichen.

## § 2 Organisationsform

Das multimediale Fremdsprachen-Studio ist eine Betriebseinheit des Fachbereichs 7 i.S. des § 113 NHG.

## § 3 Leitung

- (1) Dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios gehören an:
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Anglistik;
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachbereichs 7, Fachgebiet Romanistik;
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des AAA;
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereins für Sprache und Kultur an der Universität Osnabrück e.V.;
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechenzentrums als beratendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitz des Vorstands obliegt der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7. Die Vertretung des Vorsitzes obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter im Amt. Die oder der Vorsitzende beruft auf Antrag eines Mitgliedes gemäß Abs. 1 a) – d) die Sitzungen ein. Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des multimedialen Fremdsprachenstudios und deren Vertretung wird auf Vorschlag des Fachbereichs 7 von der Hochschulleitung bestellt. Der Fachbereich 7 stellt das Benehmen mit dem AAA und dem Verein für Sprache und Kultur an der Universität Osnabrück e.V. her. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand des multimedialen Fremdsprachen-Studios rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 4 Aufgaben der Leitung

- (1) Die Leitung des multimedialen Fremdsprachen-Studios beantragt und verwaltet die erforderlichen Sachmittel. Die Aufsicht über das zum multimedialen Fremdsprachen-Studio gehörende Personal obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt einen Nutzungsplan unter Berücksichtigung der Lehrangebotsplanung des Fachbereichs 7 und der Kursplanung des AAA und des Vereins für Sprache und Kultur an der Universität Osnabrück e.V. für jeweils mindestens ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschließt gemeinsam die Benutzungsordnung des multimedialen Fremdsprachen-Studios.
- (5) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet wird.



## **§ 5 Technische Betreuung**

Die technische Betreuung erfolgt durch das Rechenzentrum.

## **§ 6 Nutzung**

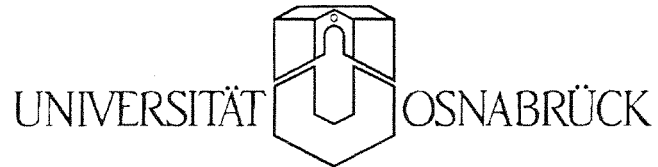
- (1) Das multimediale Fremdsprachen-Studio wird vorrangig von Angehörigen des Fachbereichs 7 und von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der vom AAA oder des Vereins für Sprache und Kultur an der Universität Osnabrück e.V. durchgeführten Sprachkurse genutzt.
- (2) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios durch Angehörige anderer Fachbereiche und Einrichtungen der Universität Osnabrück wird im Einzelfall gesondert geregelt.
- (3) Die Nutzung des multimedialen Fremdsprachen-Studios kann nach Abschluss eines entsprechenden Überlassungsvertrages durch Personen außerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Kreise genutzt werden.

## **§ 7 Anwendbarkeit anderweitiger Regelungen**

Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01. 08. 1998 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **ORDNUNG**

**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20. 06. 2000 - 11.3 - 74509 - 90 -  
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

geändert mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2001 - 11.3-745 09-90 -

**INHALT:**

---

|     |  |   |
|-----|--|---|
| § 1 | Zulassungszahl, Studienbeginn.....                         | 3 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien .....            | 3 |
| § 3 | Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Funktion.....        | 3 |
| § 4 | Zulassungsantrag, Frist und Form, Nachweise.....           | 3 |
| § 5 | Zulassungsbescheid, Annahmefrist; Ablehnungsbescheid ..... | 4 |
| § 6 | Inkrafttreten.....   | 4 |

### **§ 1 Zulassungszahl, Studienbeginn**

Für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudiengang ist ein erfolgreich bestandenes 1. Juristisches Staatsexamen oder die Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang umfasst nicht die Zulassung zur Magisterarbeit.
- (3) Die 30 Studienplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Absolvierung des Studienganges ausschlaggebend ist. Grundlage für die Bestimmung der Eignung ist die Note im 1. und 2. Juristischen Staatsexamen bzw. das arithmetische Mittel der Noten in den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Maßgeblich ist das jeweils beste Ergebnis. Ergänzend sind zu berücksichtigen:
  - Sonstige herausragende Studienleistungen, insbesondere in Seminaren;
  - Studienaufenthalte im Ausland;
  - Praktika oder praktische Tätigkeiten in bezug auf den Studiengang;
  - sonstige Umstände, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.

Das Auswahlverfahren wird durch den Zulassungsausschuss durchgeführt.

### **§ 3 Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Funktion**

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Der Zulassungsausschuss hat das Auswahlverfahren nach Maßgabe der in § 2 Absatz 3 genannten Eignungskriterien durchzuführen.
- (3) Der zuständigen Frauenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 4 Zulassungsantrag, Frist und Form, Nachweise**

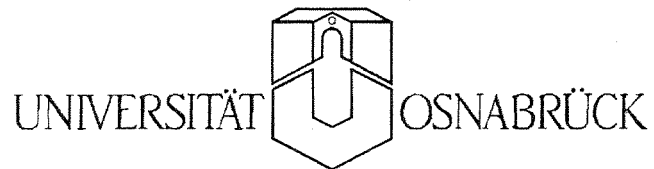
- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Hochschule bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein.
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. das Zeugnis über das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sowie
  2. der Nachweis der Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen und Nachweise, die die Eignung für den Studiengang belegen (§ 2 Absatz 3).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

**§ 5 Zulassungsbescheid, Annahmefrist; Ablehnungsbescheid**

- (1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht erfolgt durch einen Bescheid der Universität Osnabrück (Zulassungsbescheid).
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber sich über die Annahme der Zulassung schriftlich zu erklären hat. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der Hochschule diese Erklärung nicht bis zum bestimmten Termin vorliegt.
- (3) Wird ein Zulassungsbescheid unwirksam, so wird die nächstgeeignete Bewerberin oder der nächstgeeignete Bewerber zugelassen (Nachrückverfahren).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 11.08.2000  
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/2000 vom 22.09.2000  
geändert mit Erlass des Nds. MWK vom 30.07.2001 - 11.3 - 743 09 - 44 -

**INHALT:**

---

|                 |  |   |
|-----------------|--|---|
| § 1             | Zweck und Funktion der Magisterprüfung.....              | 3 |
| § 2             | Hochschulgrad .....                                      | 3 |
| § 3             | Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen ..... | 3 |
| § 4             | Grundlagenfächer .....                                   | 3 |
| § 5             | Prüfungsfächer .....                                     | 3 |
| § 6             | Bestandteile der Magisterprüfung .....                   | 4 |
| § 7             | Magisterarbeit.....                                      | 4 |
| § 8             | Zulassung zur Magisterarbeit.....                        | 4 |
| § 9             | Sonstige Fachprüfungen .....                             | 4 |
| § 10            | Leistungsnachweise.....                                  | 4 |
| § 11            | Prüfungsausschuss.....                                   | 4 |
| § 12            | Aufgaben des Prüfungsausschusses.....                    | 5 |
| § 13            | Benotung .....   | 6 |
| § 14            | Bewertung der Magisterarbeit.....                        | 6 |
| § 15            | Bestehen der Magisterprüfung.....                        | 6 |
| § 16            | Prüfungsgesamtnote und Zeugnis .....                     | 7 |
| § 17            | Einsicht in die Prüfungsakten.....                       | 7 |
| § 18            | Widerspruchsverfahren .....                              | 7 |
| § 19            | Inkrafttreten .....                                      | 7 |
|                 |  |   |
| Anlage 1 .....  | 8  |   |
| Anlage 2a ..... | 9  |   |
| Anlage 2b ..... | 10   |   |
| Anlage 3a ..... | 11   |   |
| Anlage 3b ..... | 12   |   |
| Anlage 4 .....  | 13   |   |

### **§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

- (1) Im Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts und des hierauf bezogenen Verfahrensrechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig problemorientiert zu arbeiten.

### **§ 2 Hochschulgrad**

- (1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad einer "Magistra Legum" oder eines "Magister Legum" (abgekürzt "LL.M."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz "Wirtschaftsstrafrecht" geführt werden.
- (3) Das Muster der Urkunde ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die/der Studentin/Student die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen kann.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt 35 - 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS).

### **§ 4 Grundlagenfächer**

Grundlagenfächer sind diejenigen Gebiete des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts, deren Kenntnis im Wirtschaftsstrafrecht vorausgesetzt wird.

### **§ 5 Prüfungsfächer**

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt (*Anlage 1*):

1. Wirtschaftsstrafrecht,
2. Steuerstrafrecht,
3. Umweltstrafrecht,
4. Verfahrensrecht.



## § 6 Bestandteile der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. den sonstigen Fachprüfungen.

## § 7 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 6 Wochen.
- (2) Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall oder ein theoretisches Thema sein.
- (3) Die Aufgabe wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Dem Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin nach einem bestimmten Prüfungsfach (§ 5) ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (5) Die Magisterarbeit wird von 2 Prüfern oder Prüferinnen bewertet.
- (6) Die Magisterarbeit ist innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

## § 8 Zulassung zur Magisterarbeit

Zur Magisterarbeit wird nur zugelassen,

wer die 1. juristische Staatsprüfung bestanden,

mindestens die Hälfte der gemäß § 9 erforderlichen sonstigen Fachprüfungen bestanden und

einen Leistungsnachweis in allen Grundlagenfächern (§ 4) erbracht hat.

## § 9 Sonstige Fachprüfungen

- (1) Die sonstigen Fachprüfungen erfolgen nach dem European-Credit-Point-System (ECTS).
- (2) Aus jedem Prüfungsfach (§ 5) müssen zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden. Von den insgesamt 8 Leistungsnachweisen müssen zwei mit mindestens "B" bewertet worden sein. Außerdem müssen zwei Leistungsnachweise in den fachübergreifenden Verbundveranstaltungen erbracht werden.

## § 10 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis kann in der Form einer Klausur, einer Kurzhausarbeit, einem mündlichen Vortrag oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 10 Minuten Dauer oder in der Form einer Kombination dieser Leistungen erbracht werden.
- (2) Außerhalb dieses Ergänzungsstudienganges erbrachte Leistungen können anerkannt werden (§ 12 Abs. 4), wenn sie durch einen Wahlfachschein oder eine außerhalb erbrachte mit ECTS-Punkten bewertete Leistung oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 Satz 2 sonst nachgewiesen werden. In Härtefällen kann auf den Nachweis verzichtet werden.

## § 11 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und

die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ordnet die einzelnen Veranstaltungen einem Prüfungsfach oder den Grundlagenfächern zu.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Dozenten oder Dozentinnen, in welcher Form die Leistungsnachweise (§ 10 Abs. 1) zu erbringen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt, bei welchen Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise anerkannt werden, die außerhalb dieses Ergänzungsstudienganges erworben worden sind. In außergewöhnlichen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch bei anderen Lehrveranstaltungen Leistungen anerkennen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit eines vorgelegten Leistungsnachweises.
- (1) Die Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 bedürfen der Bestätigung durch den Fachbereichsrat und sind als Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu nehmen.

**§ 13 Benotung**

(1) Für die Bewertung der Magisterarbeit und der sonstigen Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

|               |                             |   |
|---------------|-----------------------------|---|
| ECTS-Grade A  | = ausgezeichnet/excellent   | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| ECTS-Grade B  | = sehr gut/very good        | = eine hervorragende Leistung;  |
| ECTS-Grade C  | = gut/good                  | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung              |
| ECTS-Grade D  | = befriedigend/satisfactory | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;       |
| ECTS-Grade E  | = ausreichend/sufficient    | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;              |
| ECTS-Grade FX | = nicht bestanden/fail      | = eine Leistung, die ohne Verbesserungen nicht anerkannt werden kann;                     |
| ECTS-Grade F  | = nicht bestanden/fail      | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Außerdem sind Punkte nach den für das erste juristische Staatsexamen maßgeblichen Vorschriften zu vergeben.

(3) Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

| Punkte i.S. des § 13 Abs. 2 | ECTS-Bewertungsskala |
|-----------------------------|----------------------|
| 11,50 - 18,00               | A                    |
| 9,00 - 11,49                | B                    |
| 6,50 - 8,99                 | C                    |
| 5,50 - 6,49                 | D                    |
| 4,00 - 5,49                 | E                    |
| 1,00 - 3,99                 | FX                   |
| 0 - 0,99                    | F                    |

**§ 14 Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils vergebenen Punkte (§ 13 Abs. 2).
- (2) Die Bewertung der Magisterarbeit ist zu begründen. Insofern sind die tragenden Erwägungen, die zur jeweiligen Bewertung geführt haben, darzulegen. Die Begründung ist mit der Magisterarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Die Magisterarbeit wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgibt oder ohne wichtigen Grund nach erfolgter Zulassung zur Magisterarbeit von der Erbringung dieser Prüfungsleistung zurücktritt. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Erklärung des Rücktritts, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, sofern die Krankheit nicht offenkundig ist.
- (4) Die Magisterarbeit wird ferner dann als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sich die Studentin oder der Student bei deren Anfertigung unzulässiger Hilfe oder unzulässiger Hilfsmittel bedient hat.
- (5) Wird die Magisterarbeit nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Magisterarbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft.

**§ 15 Bestehen der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit bestanden und sämtliche gemäß § 6 Nr. 2 i.V.m. §§ 9, 10 erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden.

- (2) Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuss unverzüglich eine Urkunde auszufertigen (Anlage 1).

### **§ 16 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

- (1) Auf Antrag ist ein Zeugnis über die einzelnen Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlage 2).
- (2) Das Zeugnis enthält auch eine Gesamtnote nach der Notenskala des § 13 Abs. 1 sowie ein zugehöriges „Diploma Supplement“ (Anlage 3).
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach der Punktwertung des § 13 Abs. 2. Für die Bildung der Gesamtnote enthält die Magisterarbeit den Multiplikator vier. Bei den sonstigen Fachprüfungen sind die acht besten Leistungen zugrunde zu legen. Die Summe der Punkte ist durch zwölf zu teilen.
- (4) Die so berechnete Punktzahl ist gem. § 13 Abs. 3 umzurechnen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe der Verwaltungs-verfahrensgesetze bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und der Bewertung konkret und substantiiert darzulegen.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zu, deren Bewertung beanstandet wird. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. Dessen oder deren Bewertung ist dem Widerspruchsbescheid zugrunde zu legen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1

### Grundlagenfächer

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (2 SWS) \*
- Bilanzrecht (2 SWS) \*
- Insolvenzrecht (2 SWS) \*
- Zahlungs- und Finanzierungsinstrumente (2 SWS)
- Grundlagen des Steuerrechts (2 SWS)
- Europäisches Wirtschaftsrecht (2 SWS) \*

### Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne

- Unternehmensstrafrecht (1 SWS) \*
- Wirtschaftsstrafrecht BT (2 SWS)
- Wettbewerbsstrafrecht (1 SWS)
- Finanzmarktstrafrecht (1 SWS)
- Insolvenz- und Bilanzstrafrecht (2 SWS)
- Allgemeines Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht einschl. Verfahrensrecht (2 SWS)

### Steuerstrafrecht

- Steuerstrafrecht (2 SWS) \*
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1 SWS)

### Umweltstrafrecht

- Umweltstrafrecht (1 SWS) \*
- Anwendungsprobleme des Umweltstrafrechts und –ordnungswidrigkeitenrechts (2 SWS)
- Besonderheiten bei der Sanktionierung von Umweltstraftaten und –ordnungswidrigkeiten (1 SWS)

### Verfahrensrecht

- Recht der Hauptverhandlung in Strafsachen (2 SWS)
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2 SWS)
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2 SWS)

### Fachübergreifende Verbundveranstaltungen

- Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen (2 x 2 SWS)
- Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen (2 x 2 SWS)

\* Bei diesen Veranstaltungen werden nach § 12 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung außerhalb des Studiengangs erbrachte Leistungen anerkannt.

**Anlage 2a**

Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück

**Magisterurkunde**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Frau / Herrn \*) .....

geboren am .....

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad einer / eines \*)

**Magistra Legum (LL.M)**  
**Magister Legum (LL.M) \***

nachdem sie / er \*) die Magisterprüfung am .....  
bestanden hat.

.....  
(Dekanin / Dekan) \*)

---

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2b**

School of Law at the University of Osnabrück

**Certificate**

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, School of Law,

Miss / Misses / Mister .....

born .....

is awarded the degree of a \*)

**Master (LL.M)**

After having passed the Master examination on .....

.....  
(Dean)

---

\*) Fill in as appropriate

**Anlage 3a**

Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs  
Wirtschaftsstrafrecht  
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

Frau / Herr \*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Magisterprüfung bestanden.

| Fachprüfungen         | Note  |
|-----------------------|-------|
| Wirtschaftsstrafrecht | ..... |
| Steuerstrafrecht      | ..... |
| Umweltstrafrecht      | ..... |
| Verfahrensrecht       | ..... |
| Magisterarbeit        | ..... |
| Gesamtnote            | ..... |

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
(Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses) \*)

1) Nichtzutreffendes streichen



**Anlage 3b**

Examining Board of the Course of Law Studies relating to Economic Offences  
at the School of Law at the University of Osnabrück

**Diploma of Mater Examination**

Miss / Misses / Mister \*) .....

born in .....

has passed the Master examination.

| Subject                           | examinations | Grade |
|-----------------------------------|--------------|-------|
| Law relating to economic offences | .....        | ..... |
| Law relating to tax offences      | .....        | ..... |
| Law relating to economic offences | .....        | ..... |
| Procedural Law                    | .....        | ..... |
| Master's Thesis                   | .....        | ..... |
| Grade                             | .....        | ..... |

(Seal) Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the Examining Board) \*)

1) Fill in as appropriate

## Anlage 4

### Diploma supplement

This Diploma Supplement is designed to provide a description of the nature, level, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original accompanying qualification. The supplement, in combination with the credential itself, should provide sufficient information to enable the reader to make a judgement about the qualification and whether it is appropriate for the purpose for which the holder seeks to use it (e.g. for access to an academic programme, exemption from part of a programme, employment/ right to practice a profession, etc.). The title of the qualification and the name and status of the institution awarding/administering it should always be presented in the original language. The information contained within the supplement should not contain any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. The purpose of this supplement is to provide the reader with enough independent data to make his/her own unbiased judgements based on the objective facts. This approach, designed to improve the international transparency and 'fair recognition' of qualifications, was developed by a joint Commission – UNESCO / CEPES – Council of Europe working group.

1. Information identifying the holder of the qualification
  - 1.1 Family name(s):
  - 1.2 Given name(s):
  - 1.3 Place and date of birth:
  - 1.4 Student identification number or code:
2. Information identifying the qualification and its originating institution
  - 2.1 Name of the qualification:
  - 2.2 Name and type of awarding institution:
  - 2.3 Name and type of institution administering studies:
  - 2.4 Language(s) of instruction/examination:
3. Information on the level of qualification
  - 3.1 Level of qualification:
  - 3.2 Access requirements:
  - 3.3 Main field(s) of study for the qualification:
4. Information on the contents and the results gained
  - 4.1 Mode of study:
  - 4.2 Normal length of the programme:
  - 4.3 Programme requirements:
  - 4.4 Components, courses modules or units studied:
  - 4.5 Individual grades obtained
  - 4.6 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance
  - 4.7 Overall classification of the award

5. Information on the function of the qualification
  - 5.1 Title conferred by the qualification:
  - 5.2 Access to further study:
  - 5.3 Professional status conferred:
  
6. Additional information
  - 6.1 Additional information:
  - 6.2 Further information sources:
  
7. Certification of the supplement
  - 7.1 Date:
  - 7.2 Signature:
  - 7.3 Capacity:
  - 7.4 Official stamp or seal
  
8. Information on the national higher education system
  - 8.1 General overview of the educational system(s)
  - 8.2 Description of the national higher education awards structure(s)